VERORDNUNG (EWG) Nr. 3473/83 DER KOMMISSION

vom 7. Dezember 1983

über die Lieferung von Haferflocken an die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 (4), insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1992/83 des Rates vom 11. Juli 1983 zur Festlegung von Vorschriften für die Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 3331/82 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung im Jahr 1983 (5),

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Wechselkurse (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73 (7), insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 29. Juli 1983 hat die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beschlossen, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 100 Tonnen Getreide an die Liga der Rotkreuzgesellschaften im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1983 zu liefern.

Aufgrund von Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 können die Erzeugnisse auf dem gesamten Markt der Gemeinschaft gekauft werden.

Es ist eine Ausschreibung vorzusehen, die sich mit Rücksicht auf die endgültige Verwendung, die der gelieferten Ware gegeben werden soll, auf die Lieferung in Nyamirambo bezieht.

Es ist zweckmäßig, die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor (8), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81 (9), so weit wie möglich anzuwenden. Dies gilt vor allem für die Form der Angebote und die Stellung der Kaution, mit der die Einhaltung der Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers gewährleistet werden soll.

Für die Lieferung am Bestimmungsort bedarf es jedoch spezifischer Vorschriften. So sollte der Zuschlagsempfänger sämtliche Risiken tragen, die bis zum Löschen der Ware am festgesetzten Bestimmungsort mit dieser Ware verbunden sind.

Für Folgen höherer Gewalt, die die fristgemäße Durchführung der betreffenden Arbeiten verhindert haben, sollte festgelegt werden, wer die sich eventuell aus dieser Lage ergebenden Kosten trägt.

Es empfiehlt sich, die niederländische Interventionsstelle mit der Durchführung der betreffenden Ausschreibung zu beauftragen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die im Anhang I genannte Interventionsstelle wird beauftragt, das Verfahren zur Bereitstellung und Lieferung des im Anhang I genannten Erzeugnisses im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe nach Maßgabe dieser Verordnung durchzuführen.

(2) Die Auftragsvergabe erfolgt auf dem Wege der Ausschreibung.

(3) Der Anhang I gilt als Bekanntmachung der Ausschreibung. Die betreffende Interventionsstelle kann erforderlichenfalls ergänzende Veröffentlichungen veranlassen.

Artikel 2

(1) Für die Durchführung der Ausschreibung gelten folgende Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 :

— Artikel 4 mit Ausnahme von Absatz 3 Buchstabe e) und Absatz 4 Buchstaben d) und e) über die Einreichung der Angebote,
— Artikel 5 über die Stellung einer Kaution,
— Artikel 6 über die Öffnung und Lesung der Angebote,
— Artikel 8 über den Vergleich der Angebote.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.
(4) ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 196 vom 20. 7. 1983, S. 1.
(6) ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.
(7) ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.
(8) ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.
(9) ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

(2) Das Angebot des Bieters enthält den Angebotsbetrag je Tonne Produktgewicht in der Währung des Mitgliedstaats, in dem das Ausschreibungsverfahren durchgeführt wird. Im Angebot sind auch die Kosten der Begasung, des Löschens der Ladung sowie der Einlagerung an dem im Anhang I bezeichneten Bestimmungsort einzubeziehen.

In dem Angebot wird der Betrag der Kosten für den See- und Landtransport bis zum endgültigen Bestimmungsort getrennt angegeben.

Das Angebot enthält die Angabe des Mitgliedstaats, in dem der Bieter sich verpflichtet, die Zollausfuhrförmlichkeiten zu erfüllen, falls er den Zuschlag erhält.

(3) Der Bieter hat die Verpflichtungen gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung sowie die Verpflichtungen nach Artikel 4 Absatz 4 mit Ausnahme der Buchstaben d) und e) der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu erfüllen.

(4) Der Bieter verpflichtet sich, den Schiffstransport auf Schiffen durchzuführen, die der höchsten Kategorie der anerkannten Klassifizierungsverzeichnisse angehören, höchstens 15 Jahre in Betrieb sind und für die ein Gesundheitsattest einer zuständigen Behörde vorliegt.

Artikel 3

(1) Unbeschadet der Absätze 2 und 3 erhält binnen 48 Stunden derjenige Bieter den Zuschlag, der das günstigste Angebot eingereicht hat.

(2) Wird das günstigste Angebot von mehreren Bietern eingereicht, so entscheidet das Los über die Erteilung des Zuschlags.

(3) Scheinen die vorgelegten Angebote nicht den marktüblichen Preisen zu entsprechen, so kann die Interventionsstelle das Ausschreibungsverfahren im Einvernehmen mit der Kommission einstellen.

(4) Die Interventionsstelle unterrichtet spätestens am ersten Werktag nach der Zuschlagserteilung sämtliche Bieter schriftlich oder fernschriftlich über das Ergebnis der Ausschreibung.

Artikel 4

(1) Der Zuschlagsempfänger schließt die für die Beförderung der Ware zu dem bezeichneten Endbestimmungsort erforderlichen Verträge ab ; er trägt alle damit verbundenen Kosten und die Kosten des Löschens und der Einlagerung am Endbestimmungsort. Er schließt auch die zweckdienlichen Versicherungen ab.

(2) Der Zuschlagsempfänger übernimmt sämtliche Risiken zu Lasten der Ware, insbesondere betreffend Verlust oder Beschädigung, bis die Ware tatsächlich am Endbestimmungsort abgeladen und geliefert worden ist.

(3) Der Zuschlagsempfänger teilt dem Vertreter des Empfängers umgehend das Ladedatum, die für die Beförderung der Ware zum Endbestimmungsort verwendeten Transportmittel und das voraussichtliche Datum ihrer Ankunft an diesem Ort mit. Dasselbe teilt er auch der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle mit, die diese Angaben unverzüglich an die Kommission weiterleitet.

Der Zuschlagsempfänger unterrichtet den Vertreter des Empfängers spätestens drei Tage zuvor über das voraussichtliche Datum der Ankunft der Ware an ihrem Endbestimmungsort.

Artikel 5

(1) Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes läßt im Verschiffungshafen vor der Verladung eine Kontrolle der Art, Qualität und Verpackung der Ware vornehmen. Aufgrund dieser Kontrolle stellt die Interventionsstelle eine Bescheinigung aus. Die damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Zuschlagsempfängers.

Der Zuschlagsempfänger bringt der Interventionsstelle eine Bescheinigung über die Ausführung der Beräucherung bei, die von der ausführenden Firma ausgestellt ist.

(2) Die Entnahme von Proben für die Analysen und die Kontrolle erfolgen nach den Branchenvorschriften des Verschiffungslandes. Der Zuschlagsempfänger und der Vertreter des Empfängers werden eingeladen, der Probenentnahme beizuwohnen.

Die Interventionsstelle bewahrt zwei versiegelte Proben auf, bis sie vom Zuschlagsempfänger die Übernahmebescheinigung oder den in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweis erhält.

(3) Wenn die Kontrolle nach Absatz 1 zum Gegenstand eines Streites wird, beauftragt die Interventionsstelle eine andere als die in Absatz 1 genannte Firma mit der Durchführung einer weiteren Kontrolle, deren Ergebnisse endgültig sind. Die mit der weiteren Kontrolle verbundenen Kosten gehen zu Lasten der unterlegenen Partei.

(4) Fällt die in den vorstehenden Absätzen genannte Kontrolle negativ aus, so muß die Ware zurückgewiesen und ersetzt werden. Bei Fehlmengen muß der Zuschlagsempfänger die Ladung vervollständigen.

Artikel 6

(1) Unmittelbar nach dem Entladen an dem Endbestimmungsort stellt der Empfänger eine Bescheinigung über die Warenübernahme aus. Darin sind der Ort und das Datum der Übernahme angegeben. Sie

enthält eine Beschreibung der Ware nach dem in Anhang II enthaltenen Muster und gegebenenfalls Bemerkungen des Empfängers.

(2) Stellt der Empfänger aus Gründen außerhalb eines Streites um die Ware keine Übernahmebescheinigung aus, so kann der Lieferungsnachweis auch in Form einer Bescheinigung nach dem in Anhang II enthaltenen Muster, die mit dem Sichtvermerk der Außenstelle der Gemeinschaft im Bestimmungsland versehen sein muß, erbracht werden.

Artikel 7

(1) Die Zahlung an den Zuschlagsempfänger erfolgt durch die Interventionsstelle des Mitgliedstaats, in dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden.

(2) Gezahlt wird der Angebotsbetrag, der gegebenenfalls um die in Artikel 9 genannten Kosten erhöht wird. Die Zahlung erfolgt in der Währung des Mitgliedstaats, der mit der Zahlung beauftragt wird. Zu diesem Zweck wird

— der Umrechnungskurs angewandt, der sich aus dem Leitkurs der betreffenden Währungen ergibt, falls diese in einem Höchstabstand von 2,25 v. H. zueinanderstehen,

— in den anderen Fällen das Verhältnis zwischen den beiden betreffenden Währungen mit Hilfe der letzten Feststellung ihrer Kassawechselkurse hergestellt, die dem letzten Tag für die Einreichung der Angebote unmittelbar vorangeht und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Teil C, veröffentlicht wurde.

(3) Der in Absatz 2 genannte Betrag wird dem Zuschlagsempfänger nur gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder der beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls des in Artikel 6 Absatz 2 genannten Lieferungsnachweises gezahlt.

(4) Die Interventionsstelle wird ermächtigt, dem Zuschlagsempfänger umgehend eine Abschlagszahlung von 80 v. H. auf den Wert der im Konnossement aufgeführten Mengen zu zahlen. Zu diesem Zweck muß letzterer eine Durchschrift des Konnossements, der in Artikel 5 Absatz 1 genannten Bescheinigung und des Begasungsnachweises vorlegen und eine Kaution stellen, die gleich dem Betrag der Abschlagszahlung ist.

Diese Kaution ist nach Maßgabe von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 zu stellen.

Artikel 8

(1) Die in Artikel 2 genannte Kaution wird freigegeben :

— für jeden Bieter, dessen Angebot nicht berücksichtigt oder nicht angenommen wurde,

— für den Zuschlagsempfänger hinsichtlich der infolge höherer Gewalt nicht gelieferten Menge,

— für den Zuschlagsempfänger für die nach Maßgabe dieser Verordnung gelieferten Mengen und gegen Vorlage des Originals der Übernahmebescheinigung oder einer beglaubigten Abschrift oder gegebenenfalls der in Artikel 6 Absatz 2 genannten Bescheinigung.

(2) Die in Artikel 7 Absatz 4 vorgesehene Kaution wird unverzüglich freigegeben, wenn der Zuschlagsempfänger gemäß Artikel 6 den Nachweis erbringt, daß mindestens 80 % der vorgesehenen Mengen nach den Bedingungen dieser Verordnung geliefert worden sind.

Artikel 9

Sind dem Zuschlagsempfänger für die Lieferung, die er nach dieser Verordnung getätigt hat, ungewöhnliche Kosten entstanden, die nicht durch eine Versicherung abgedeckt werden konnten, so kann ihm eine Entschädigung gewährt werden, wenn er die entsprechenden Belege beibringt und die Kommission ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 10

Der Zuschlagsempfänger trägt — ausgenommen in Fällen höherer Gewalt — alle etwaigen finanziellen Folgen, die sich ergeben, wenn er seinen Lieferauftrag nicht nach den Bedingungen dieser Verordnung erfüllt, obwohl der Empfänger das Seine getan hat, um die Lieferung nach diesen Bedingungen zu ermöglichen. Die mit einer Nichtlieferung der Ware infolge höherer Gewalt verbundenen Kosten werden von der mit der Zahlung beauftragten Interventionsstelle getragen.

Artikel 11

Artikel 21 und Artikel 22 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 finden im Rahmen der vorliegenden Verordnung Anwendung.

Die mit der Zahlung beauftragte Interventionsstelle übermittelt der Kommission unverzüglich die in Artikel 4 Absatz 3 genannten Informationen.

Die Interventionsstelle des Verschiffungslandes übermittelt der Kommission unverzüglich die Ergebnisse der Kontrolle nach Artikel 5.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Dezember 1983

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG I

1. **Programm :** 1983

2. **Empfänger :** Liga der Rotkreuzgesellschaften

3. **Bestimmungsort oder -land :** Ruanda

4. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Haferflocken

5. **Gesamtmenge :** 58 Tonnen (100 Tonnen Getreide)

6. **Anzahl Partien :** 1

7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle :**

 Verkoop- en Inkoopbureau (VIB), Kouvenderstraat 229, NL 6430 AZ Hoensbroek (Telex 56 396)

8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft

9. **Merkmale der Ware :**

 Herstellung von Schnellkochhaferflocken :

 Rohhafer : Hafer erster Qualität und von hoher Dichte.

 Reinigung und Präparation : Der Hafer wird von Fremdkörpern befreit, entbittert und durch Dämpfen stabilisiert.

 Schälen : Der Hafer wird nach Größen sortiert und geschält. Nach Entfernen der Spelze werden die Haferkörner geputzt und poliert.

 Hafergrütze : Die Haferkörner werden zerschnitten, sortiert und im Luftstrom gereinigt. Die Grütze wird angefeuchtet und mit Dampf vorgekocht, dann zu Flocken ausgewalzt.

 Qualität der Haferflocken :

 Feuchtigkeit : weniger als 12 v. H.

 Aschegehalt : weniger als 2,3 v. H. der Trockensubstanz

 Rohfaser : weniger als 1,5 v. H. der Trockensubstanz

 Spelzenanteil : weniger als 0,10 v. H. der Trockensubstanz

 Proteingehalt : nicht weniger als 12 v. H. der Trockensubstanz

10. **Aufmachung :**

 — in Säcken

 — Qualität der Säcke :

 Zusammenstellung der Säcke :

 — vier Säcke aus Kraftpapier mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 70 g je m^2 entspricht

 — ein Sack aus bituminiertem Papier als Zwischenlage, mit einer Festigkeit, die einem Gewicht von mindestens 140 g je m^2 entspricht

 — ein Innenbeutel aus Polyäthylen mit einer Dicke von mindestens 0,06 mm, der zweifach gebunden wird

 — oberer und unterer Verschluß des Sackes zu verkleben

 — Eigengewicht der Säcke : 25 kg

 — Beschriftung der Säcke :

 Die Säcke werden auf der äußeren Umschließung wie folgt gekennzeichnet : mit einem roten Kreuz in der Größe von 10 cm × 10 cm sowie der Aufschrift :

 „FLOCONS D'AVOINE / DON DE LA COMMUNAUTÉ ÉCONOMIQUE EUROPÉENNE / ACTION DE LA LIGUE DES SOCIÉTÉS DE LA CROIX-ROUGE / POUR DISTRIBUTION GRATUITE / AU RWANDA"

11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft

12. **Lieferungsstufe** : nach Bestimmungsort — Lager des Roten Kreuzes von Ruanda in Nyamirambo — via Mombasa oder Daressalam

13. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung

14. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 20. Dezember 1983 um 12 Uhr

15. **Verladefrist** : 10. bis 31. Januar 1984

16. **Kaution** : 12 ECU/Tonne

Vermerke :

1. Der Zuschlagsempfänger leitet über die Interventionsstelle dem Begünstigten nach dessen Antrag und Anweisungen die für die Einfuhr der Ware in das Bestimmungsland erforderlichen Unterlagen zu.
2. Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
3. Der Zuschlagsempfänger schickt eine Durchschrift der Versandunterlagen an folgende Anschrift : „Delegation der Kommission in Ruanda c/o Dienststelle, ‚Diplomatenpost', Berlaymont 1/123, 200, rue de la Loi, B-1049 Brüssel."

ANHANG II

ÜBERNAHMEBESCHEINIGUNG

Empfänger :

Der Unterzeichnete :,

(Name — Vorname — Firmenbezeichnung)

handelnd im Namen von :,

bescheinigt, daß er folgende, nachstehend aufgeführte Waren übernommen hat :

Getreide oder Getreideerzeugnisse :

— übernommenes Eigengewicht in Tonnen :

— Aufmachung :

 — lose :

 — in Säcken :

— Anzahl der Säcke :mit einem Einzelgewicht vonkg Eigengewicht

 — mit der Aufschrift :

 — Anzahl der leeren Säcke mit Aufschrift :

— Übernahmeort :

— Übernahmedatum :

Die Qualität der gelieferten Waren stimmt mit der in der Ausschreibung festgelegten Qualität überein.
